

Ablaufplan für die Schule zum Vorgehen

*zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern, die von einer
Unterrichtung im Klassenverband in Präsenz befreit werden sollen, weil bei ihnen selbst oder bei einem mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft
lebenden Angehörigen ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer Infizierung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht*

1. Eltern, oder bei Volljährigkeit Schülerinnen und Schüler selbst, äußern den Wunsch, aus dem o.g. Grund von der Präsenzplicht in der Schule befreit zu werden.
2. Die Schule berät Eltern sowie ggf. die Schülerinnen und Schüler:
 - zu aktuellen Risiken und Schutzmaßnahmen im schulischen Betrieb (z.B. schuleigener Hygieneschutzplan)
 - zu einer regulären Beschulung mit Unterbringung im Klassenzimmer unter räumlicher Abtrennung (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Plexiglasscheibe usw.) und weiterer Maßnahmen als Alternative zur Befreiung
 - zu Ablauf und Folgen einer Bewilligung anhand des Informationsblatts für Eltern, das diesen (bzw. der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler) ausgehändigt wird.
3. Besteht der Wunsch auf Befreiung vom Präsenzunterricht fort, gibt die Schule das standardisierte Antragsformular „Antrag auf Befreiung vom Unterricht im Klassenverband in Präsenz“ aus. Die Eltern bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Antrag und die ärztliche Bescheinigung in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem Namen der Schülerin/des Schülers versehen ist, im Schulsekretariat abzugeben sind. Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.
4. Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler selbst beantragen die Befreiung vom Unterricht im Klassenverband in Präsenz per Antragsformular. Hierzu legen sie eine auf den o.g. Beurlaubungsgrund bezogene ärztliche Bescheinigung vor. Bestehen auch ohne Bescheinigung keine Zweifel daran, dass ein klar erhöhtes Risiko für einen erhöhten Verlauf besteht, kann die Schule auf diese unter Umständen auch verzichten.
5. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter prüft – soweit erforderlich - gemeinsam z.B. mit Klassenlehrkräften, Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeitern oder schulpsychologischem Dienst etc., ob berechtigte Zweifel vorliegen (z.B. im Rahmen

von Absentismus, elterlichem Zurückhalten bzw. Kindeswohlgefährdung) und ob anstelle der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangt wird (vgl. § 4 SchulÄAufgV SH 2018). Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 9 DSGVO Gesundheitsdaten einem besonderen Schutz unterliegen. In der Regel werden diese Beratungen der Schulleiterin/des Schulleiters mit weiteren Personen daher erfolgen, ohne dass Informationen zur ärztlichen Diagnose weitergegeben werden. Die Lehrkräfte, die die Schülerin/den Schüler unterrichten, erhalten lediglich Kenntnis über das Ergebnis der Beratung.

6. Vor Ausstellen eines Befreiungsbescheids wird eine Beschulungsvereinbarung mit den Schülerinnen und Schülern und den Eltern, sofern noch keine Volljährigkeit erreicht ist, geschlossen (vgl. Vordruck).
7. Befreiungsbescheid und Beschulungsvereinbarung (vgl. Vordruck) werden zeitlich auf längstens einen Monat befristet ausgestellt. Zum Schutz der Schülerin oder des Schülers scheidet eine Teilnahme an einer nicht zumutbaren Präsenzveranstaltung bis zur Bescheidung des Antrags aus.
8. Beschulungsmaßnahmen werden durchgeführt und dokumentiert (Klassen-/Kursbuch o.ä.), Leistungsnachweise finden statt. Prüfungen können nur in geschützter Präsenz stattfinden. Es wird ein enger Kontakt zu Schülerinnen und Schülern gehalten.
9. Wird eine längere Beurlaubung angestrebt, muss rechtzeitig vor Ablauf des Genehmigungszeitraums ein neuer Antrag gestellt werden, über den die Schulleiterin bzw. der Schulleiter dann wiederum unter Berücksichtigung der aktuellen Situation entscheidet.
10. Von einem Antrag können die Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler zurücktreten.
11. Der Vorgang ist insgesamt zur Schülerakte zu nehmen. Die ärztliche Bescheinigung ist dabei zusätzlich in einem verschlossenen Umschlag in der Schülerakte aufzubewahren.